

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wieskau

Aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBL. LSA S. 525), und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau in seiner Sitzung am 27.09.2001 geändert am 27.02.2003 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Wieskau einschließlich des Ortsteils Cattau.
2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Wirtschaftsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ als Fundsache gemeldet und bei einer von der Verwaltungsgemeinschaft als zuständig angegebenen Behörde abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten werden

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
für einen Hund	40,00 DM	20 EURO
für zwei Hunde	100,00 DM	50 EURO
für drei und mehr Hunde	180,00 DM	90 EURO

Steuerpflichtige, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 6 gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Wieskau oder im ortsteil Cattau aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenden Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und –soweit möglich- seinen Besitzer geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Blindenhunde
- b) Hunde die ausschließlich dem Schutz und Hilfe blinder , tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ , „BL“ , „aG“ oder „H“ besitzen.
- c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden; in der benötigten Anzahl.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

1. Die Steuer kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt werden für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- c) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben oder sich in einer Ausbildung befinden und jagdlich verwendet werden, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, kann die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt werden, jedoch nur für einen Hund.

3. Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem

Bundessozialhilfegesetz gehalten werden, kann die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt werden, jedoch nur für einen Hund.

§ 5a Steuerermäßigung bei der Übernahme von Hunden aus Tierheimen

1. Bei der Übernahme von Hunden aus Tierheimen ist die Steuer auf Antrag zu ermäßigen. Dem Antrag ist eine entsprechende Bestätigung des Tierheimes beizufügen.

2. Die Ermäßigung für Hunde aus dem Tierheim Drosa beträgt für die ersten 12 Monate nach der Übernahme 100 % des Steuersatzes und für Hunde aus anderen Tierheimen 50 % des Steuersatzes nach § 2, für weitere 12 Monate 25 % des Steuersatzes nach § 2.

§ 6 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für diese Hunde in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu bestätigen.

1a. Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat und deren Eintragspraxis in das Zucht- und Stammbuch den folgenden Kriterien entspricht:

1. der Hundezüchter muss im Zucht- oder Stammbuch einer Hundezuchtvereinigung eingetragen sein
2. der Zwingername muss im Zuchtbuch eingetragen worden sein
3. die vom Verein herausgegebene Zuchtordnung ist genau einzuhalten.“

2. Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde die Steuer für einen Hund nach dem Steuersatz des § 2 Buchstabe b) zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.

3. Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

4. Für die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren
2. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages, des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter

Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde anzumelden.

3. Alle 3 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes, hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachweist, beizubringen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1. Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist, sowie in den Fällen des § 6 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und über die Gemeinde Wieskau an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ auf Verlangen vorgelegt werden.

2. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei voll versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen von Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich über die Gemeinde Edderitz an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund vorliegt. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides wieder abgeschafft wird.

3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall über die Gemeinde Wieskau an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ anzuzeigen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist, ist der Eingang des Antrages.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 2. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, mit dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst Abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zugang folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem Wegzug fällt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
2. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
3. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann entsprechend der Fälligkeit, die im Steuerbescheid festgesetzt ist, fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten.

§ 9a Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint oder deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist.

§ 10 An- und Abmeldung des Hundes

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder –wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, über die Gemeinde Wieskau an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ anzumelden.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Wieskau weggezogen ist, über die Gemeinde Wieskau an die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ abzumelden.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Jeder Hundehalter erhält für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur eine Marke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Steuermarke ausführen.
4. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA).

§ 12 In- Kraft- Treten, Außerkraftsetzung

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wieskau, vom 16.01.1991 außer Kraft.

Wieskau, 02.10.2001

gez. R. Sitte - Siegel -
Bürgermeister

Wieskau, 28.02.2003

gez. R. Sitte - Siegel -
Bürgermeister

Die o.g. Hundesteuersatzung der Gemeinde Wieskau wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem „Fuhneau“ Nr. 10 vom 11.10.2001 und Nr. 3 vom 13.03.2003 öffentlich bekannt gemacht.